

Ercheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Kabalen und Expeditionen  
Johannisstraße 30.  
Herausgeber der Redaktion:  
Dienstag 10-12 Uhr.  
Mittwoch 4-6 Uhr.

Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Artikel an Wochenenden bis  
9 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Feiertagen früh bis 1/2 Uhr.  
In den Pösten für Prof. Anstalt:  
L. 110 Kömml. Unterländerstr. 22.  
Kaufmann v. S. Rathenauerstr. 15. a.  
mer bis 1/2 Uhr.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzahl 15,500  
Abonnementpreis vierteljährlich 4 Thlr.,  
incl. Postgebühren 5 Thlr.,  
durch die Post bezogen 6 Thlr.  
Jede einzelne Nummer 25 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Gebühren für Extrablätter:  
ohne Postgebühren 30 Pf.,  
mit Postgebühren 45 Pf.  
Inserate 50 Pf. pro Zeile d. St.  
vierteljährlich 1 Thlr. 20 Pf.  
Lithographische Anstalt  
nach beliebigem Tarif.  
Kationen unter dem Vorbehalt  
die Spalten 40 Pf.  
Inserate sind frei an d. Expedition  
zu senden. — Rabatt wird nicht  
gegeben. Zahlung per Anweisung  
oder durch Postordnung.

№ 294.

Montag den 21. October 1878.

72. Jahrgang.

## Bermietungen in der Fleischhalle am Hospitalplatze.

In obiger Fleischhalle sind folgende Abtheilungen:

Nr. 8, 23 sofort  
15 vom 13. November d. J. an,  
23 13. Januar 1879 an

gegen einmonatliche Kündigung anderweit zu vermieten und haben wir hierzu einen Versteigerungstermin auf

Sonntag den 26. dieses Monats Mittags 11 Uhr

an Rathshofe anberaumt.

Wir fordern Miethlustige hierdurch auf, in demselben sich einzufinden und ihre Miethgebote auf die zu vermietenden Hallen-Abtheilungen zu thun.

Die Versteigerungs- und Vermietungsbedingungen können schon vor dem Termine bei uns eingesehen werden.

Leipzig, den 16. October 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Iröndlin. Gerull.

## Gewölbe = Vermietung.

Das jetzige an die Herren Strübel & Müller aus Merano vermiethete Gewölbe mit Schritthube in dem der Stadtgemeinde gehörigen Hause Reichstraße Nr. 53 soll vom 1. April 1879 an gegen einmonatliche Kündigung anderweit vermietet werden und haben wir hierzu auf

Mittwoch den 30. d. M. Mittags 11 Uhr

einen Versteigerungstermin an Rathshofe anberaumt, wofür auch schon vorher die Vermietungs- und Versteigerungsbedingungen zur Einsichtnahme ausliegen.

Leipzig, am 18. October 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Iröndlin. Gerull.

## Bekanntmachung.

Die Namencontrolstation des botanischen Instituts der Universität zur Prüfung landwirtschaftlicher und forstlicher Samen ist für die Benutzung seitens der Interessenten nach den in der „Sächsischen Landwirtschaftlichen Zeitschrift“ bekannt gegebenen Bestimmungen und Tarifen mit dem 15. October d. J. wieder eröffnet.

Leipzig, am 19. October 1878.

Prof. Schenk.  
Prof. Frank.

## Das Socialisten-Gesetz.

Das große schwere Wort ist vollbracht. Der 19. October wird für lange Jahre hinaus ein erster Gedanktag für das deutsche Volk sein, welches gezwungen war, eine Reform gegen die revolutionäre Postulata anzuerkennen, um unseren Besitzstand, unsere Arbeit und die geistigen Güter des Lebens sicher zu stellen. Der Fürst-Reichskanzler darf zuzureden sein. Ueber seine Aeußerung wird uns berichtet:

Schon vor Beginn der um 2 Uhr angefangenen Sitzung erhebt sich in dem noch ziemlich leeren Hause Fürst Bismarck; er tritt so leicht in Unterhaltung mit dem auf seinem Siege bereits befindlichen Präsidenten des Hauses; er ist demüthig und aufgeregt, wie wir ihn sonst niemals gesehen, aber es ist die Aufregung der Gemüthsregung, die Aufregung der Gewissheit, ein lange verfolgtes Ziel nach Überwindung vieler Schwierigkeiten endlich positiv erreicht zu haben. Sein Schritt ist jugendlich elastisch, sein Gesichtsausdruck freudig. Bis zum Beginn der Sitzung nimmt er neben dem Grafen Plösch Platz. Es ist die namentliche Abkündigung beantragt, die unter ungewöhnlicher Ruhe des Hauses vor sich geht. Das Resultat ist: Es stimmen für das Gesetz 221, dagegen 149.

Nach schwermüthiger Logung hat der Reichstag das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie zum Abschluß gebracht. Wohl keiner der Männer, welche im entscheidenden Augenblick ihr Ja in die Waagschale warfen, ist frei gewesen von einem Gefühl des Schmerzes über die bittere Thatsache, daß die Befreiung des jungen aufstrebenden deutschen Reiches zu einem so außerordentlichen Schritte überhaupt gezwungen war. Staat und Gesellschaft aber bedurfte der scharfen Waffen, denn es handelte sich um Befreiung eines unheilbaren Leidenden. Freilich nicht gehobene Herzen lehnen die Ermählten des Volks in die Heimath zurück; aber ein Gefühl aufrichtiger Gewissensregung nehmen dennoch alle Dientigen mit von ihnen, denen die Erhaltung und Befestigung unseres jungen nationalen Staatswesens ernstlich am Herzen liegt. Nicht allein deshalb, weil das Scheitern des Socialistengesetzes für die fernere Entwicklung des Reiches, für seine wirtschaftliche Stärke, selbst für seine internationale Stellung von den verhängnißvollsten Folgen hätte werden müssen, sondern auch der Thatsache wegen, daß in dem unter so außerordentlichen Umständen gewählten, für eine Verhandlung über concrete Fragen so überaus unglücklich zusammengekehrten Reichstage eine Majorität vorhanden ist, die sich, wo es die Befreiung einer Gefahr des Vaterlandes gilt, jederzeit wieder zusammenfinden wird. Das aufrichtige Entgegenkommen, welches in den letzten Wochen zwischen den Parteien, die das Socialistengesetz zu Stande gebracht haben, gewaltet und welches namentlich auch der erste Staatsmann des Reiches behält hat, berechtigt zu der Hoffnung, daß auch in Zukunft sich ein gemeinsamer Boden des Wirkens finden lassen werde. Dazu möge und Gott helfen, denn es heißt „Er verläßt keinen Deutschen.“

Ueber die Schlußsitzung ist bereits gestern telegraphisch berichtet worden. Der Reichskanzler Fürst Bismarck verlas darin folgende Erklärung:

„Meine Herren, die kaiserliche Botschaft ist verlesen; wenn Sie mit gestatten wollen, am Schluß der Sitzungen noch einige Worte zu Ihnen zu reden, so ist es vorzugsweise, um dem Gefühl der Befriedigung Ausdruck zu geben, mit welchem die verbündeten Regierungen die Thatsache begrüßen, daß die Meinungsverschiedenheit, welche am Anfang unserer Sitzungen das Schicksal ihrer Verträge im Ganzen oder doch in den wesentlichen Theilen zu bedrohen schien, auf dem Wege gütlicher Verhandlung der Beteiligten ihre Erledigung gefunden hat; so daß ich nach der heutigen Abkündigung und Vermöge der vertraulichen Besprechungen, welche wir im Bundesrathe in den letzten Tagen gehabt haben, in der Lage mich befinden, voraussetzen zu können, daß der heutige Beschluß im Bundesrathe einstimmig angenommen wird. Ich will damit nicht sagen, daß alle verbündeten Regierungen gleichmäßig überzeugt wären, daß die Mittel, die Sie in ihre Hände legen, vollständig ausreichen würden, um die Zwecke, zu deren Erreichung das Gesetz eingebracht worden ist, überall zu erreichen, sondern nur, daß alle Regierungen einverstanden sind, den nachdrücklichen Versuch zu machen, mit den Mitteln, welche dieses Gesetz ihnen gewährt, die Krankheit zu heilen, von der unser Gemeinwesen ergriffen ist. Sollte die Erfahrung den Beweis liefern, daß dies nicht in dem vollen Maße und ausreißend der Fall ist, so werden die verbündeten Regierungen in der Lage sein, sich wiederum vertrauensvoll an Ihre Unterstützung zu wenden, um da nachzuhelfen, wo die jetzigen Mittel nach der Ueberzeugung der Regierungen nicht ausreichen sollten. Es wird uns das möglich sein, sei es auf dem Wege der Reform unserer allgemeinen Gesetzgebung, sei es durch Bervollständigung des soeben vorliegenden Gesetzes. Das letztere wird ja zuversichtlich ohne Zweifel der Fall sein in Bezug auf die Reichsbanner, für welche dieses Gesetz gegeben ist (hörit), denn Niemand unter uns kann sich der Hoffnung hingeben, daß die Heilung der Schäden, die wir hiermit bezeichnen, in 2/3 Jahren vollständig sein wird. Die verbündeten Regierungen schöpfen aus dem Verlaufe dieser Sitzungen die Überzeugung, daß, nachdem sie durch lokale Ausführung des Gesetzes das Vertrauen des Reichstages gerechtfertigt haben, die Fälle und der Verlauf, die Durchführung des Reichstages im Wege des Bedenkens ihnen nicht fehlen werden. In diesem Vertrauen, meine Herren, bleibe mir nur noch übrig, die formale Aufgabe, welche mir die kaiserliche Botschaft ertheilt, zu vollziehen. Ich erkläre im Namen der verbündeten Regierungen und auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers die Sitzungen des Reichstages hienüt für geschlossen.“

## Geiz

### die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen u.  
verordnen im Namen des Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Vereine, welche durch socialdemokratische, socialistische oder communistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.  
Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen socialdemokratische, socialistische oder communistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den Mensch-

## Anmeldung zur Kirchenvorsteher-Wahl in der Parochie St. Petri.

Für die aus dem Petruskirchenvorstande nach Ablauf der Wahlperiode infolge Lösung auscheidenden Herren:

Obh. Hofrath Prof. Dr. G. Curtius, Director Dr. Müller, Reichs-Oberhandelsgerichtsrath Wobemann, Kaufmann A. B. Ecke.

sowie für die freiwillig ausgeschiedenen Herren Commerzienrath Paul Brandorf und Oberlehrer Dr. F. M. Sauter, die insgesammt wieder wählbar sind, soll durch die Kirchengemeinde eine Neuwahl stattfinden, und außerdem infolge von der Kircheninspektion genehmigten Beschlusses der vereinigten Kirchenvorstände ein weiterer Kirchenvorsteher zu wählen.

Stimmberichtig zu dieser Wahl sind alle selbstständigen, in der Petrusparochie wohnhaften Männer evangelisch-lutherischer Bekenntnisses, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, verheirathet oder nicht, mit Ausnahme solcher, die durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentlich, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gelobenes Aergerniß gegeben haben oder von der Stimmberichtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind.

Wer sein Stimmrecht bei der bevorstehenden Wahl ausüben will, hat sich infolge gesetzlicher Vorschriften mündlich oder schriftlich dazu anzumelden.

Die mündlichen Anmeldungen werden

Samstag den 27. October d. J., von 11 bis 1 Uhr, und  
Sonntag, den 28. October, von 9 bis 5 Uhr,

in der Sakristei der Petruskirche entgegengenommen.

Bei schriftlichen Anmeldungen, welche während dieser Tage, sowie schon vorher auch in die Kanzlei von dem Pastor Prof. D. Friede (Albertstraße 8, 1.) abgegeben werden können, muß genau angegeben werden: 1) Vor- und Zuname, 2) Stand, Gewerbe u. s. w., 3) Geburts-Tag und Jahr, 4) die Wohnung.

Zur Petruskirchengemeinde gehören folgende Straßen und Plätze der Stadt:

Albertstraße, Kruditzstraße, Bayerscher Platz, Bayersche Straße, Bauböschung, Brandweg, Brandvorkerstraße, Brautstraße, Bräderstraße, Carolinenstraße, Dörsner Weg, Emilienstraße, Ellenstraße, Floßplatz, Friedrichstraße, Fichtelstraße, Fürstenthrone, Godestraße, Johannastraße, Johannastraße (nördl. Theil), Kohlenstraße, Körnerstraße, Kochstraße, Kaiser Wilhelm-Straße, Kronprinzenstraße, Wagnersstraße, Wagnierstraße, Rablmannstraße, Rolkestraße, Wilmbergers Straße (Nr. 26 bis mit 59), Schletterstraße, Sidonienstraße, Soppienstraße, Südstraße, Schlegel'scher Weg, Leichstraße, Thaltstraße (Nr. 8 bis mit 20), Waisenhausstraße, Welterstraße, Windmühlenthor (Nr. 18 bis mit 28 c), Windmühlenthor und Reiger Straße.

Wir fordern die Stimmberechtigten Mitglieder unserer Gemeinde herzlich und dringend auf, sich an der bevorstehenden Wahl theilzunehmen, und damit sie dies können, die Anmeldung in der angegebenen Weise bis spätestens Montag den 28. October, Nachmittags 5 Uhr, bewerkstelligen zu wollen.

Leipzig, den 18. October 1878.

Der Kirchenvorstand in St. Petri.  
D. Friede.

lichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bedölkungsclassen gefährdenden Weise zu Tage treten.

Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art. § 2. Auf eingetragene Genossenschaften findet im Falle des § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die präparatmäßige Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (S. 415 ff.) Anwendung.

Auf eingetragene Vereine findet im gleichen Falle der § 29 des Gesetzes über die eingetragenen Vereine vom 7. April 1876 (S. 195 ff.) Anwendung.

§ 3. Selbstständige Cassevereine (nicht eingeschriebene), welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, sind im Falle des § 1, Abs. 1, mündlich nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrolle zu stellen.

Sind mehrere selbstständige Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbände vereinigt, so kann, wenn in einem derselben die im § 1, Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, die Aufsicht dieses Vereins aus dem Verbände und die Kontrolle über denselben angeordnet werden.

In gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigvereine zu Tage treten, die Kontrolle auf diesen zu beschränken.

§ 4. Die mit der Kontrolle betraute Behörde ist befugt:

1. allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen;
2. General-Versammlungen einzuberufen und zu leiten;
3. die Bücher, Schriften und Cassebestände einzusehen, sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu erfordern;
4. die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der im § 1, Abs. 1, bezeichneten Bestrebungen geeignet sind, zu unterlagen;
5. mit der Abrechnung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitenden Organe des Vereins geeignete Personen zu betrauen;
6. die Casse in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

§ 5. Wird durch die Generalversammlung, durch den Vorstand oder durch ein anderes leitendes Organ des Vereins den von der Controlbehörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt oder treten in dem Vereine die im § 1, Abs. 1, bezeichneten Bestrebungen auch nach Einleitung der Kontrolle zu Tage, so kann der Verein verboten werden.

§ 6. Zuständig für das Verbot und die Anordnung der Kontrolle ist die Landespolizeibehörde. Das Verbot ausländischer Vereine ruht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in allen Fällen durch den Reichskanzler, das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot überdies durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes oder des Bezirkes bekannt zu machen.

Das Verbot ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins, sowie jeden vorgebildeten neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt.

§ 7. Auf Grund des Verbots ist die Vereincasse, sowie alle für die Zwecke des Vereins bestimmten Gegenstände durch die Behörde in Beschlag zu nehmen.

Nachdem das Verbot endgültig geworden ist, hat die von der Landespolizeibehörde zu bezeichnende Verwaltungsbehörde die Abwickelung der Geschäfte des Vereins (Liquidation) geeigneten Personen zu übertragen und zu überwachen, auch die Namen der Liquidatoren bekannt zu machen.

An die Stelle des in den Gesetzen oder Statuten

vorgegebenen Beschlusses der Generalversammlung tritt der Beschluß der Verwaltungsbehörde.

Das liquidirte Vereinsvermögen ist, unbeschadet der Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder, nach Maßgabe der Vereinsstatuten, beziehungsweise der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

Der Zeitpunkt, in welchem das Verbot endgültig wird, ist als der Zeitpunkt der Auflösung oder Schließung des Vereins (der Casse) anzusehen.

§ 8. Gegen die Anordnungen der Behörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt.

§ 9. Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot, sowie die Anordnung der Kontrolle ist dem Vereinsvorstande, sofern ein solcher im Inlande vorhanden ist, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen. Gegen dieselbe steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde (S. 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10. Versammlungen, in denen socialdemokratische, socialistische oder communistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind auszulassen.

Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absätze bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt.

§ 11. Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Landespolizeibehörde.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörde statt.

§ 12. Druckschriften, in welchen socialdemokratische, socialistische oder communistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten. Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

§ 13. Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde, bei periodischen im Inlande erscheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirkes, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift ruht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in der im § 8, Abs. 1, vorgezeichneten Weise bekannt zu machen und ist für das ganze Bundesgebiet wirksam.

§ 14. Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf denselben benannten Verleger, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen.

Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber, sowie dem Verfasser die Beschwerde (S. 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 15. Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vertheilung dienenden Blätter und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf